

Inklusive Inklusionspolitik. Sozialethische Überlegungen zu einem neuen Grundbegriff bundesdeutscher Politik

Vor allem auf drei Politikfeldern lassen sich gegenwärtige Debatten in den Begriffen ‚Inklusion‘ bzw. ‚Integration‘ kristallisieren: Spätestens seit dem von der UN-Vollversammlung am 13.12.2006 verabschiedeten und von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹ geht es in der Schul- und Bildungspolitik um „inklusive Bildung“, also darum, die Absonderung von Kindern mit Behinderungen in Sonderschulen zu überwinden und diese Kinder in „normalen“ Schulen zu unterrichten, die von Kindern ohne diese Behinderungen besucht werden. Zunächst wurde seit den 1980er Jahren auf europäischer Ebene, mit zeitlicher Verzögerung dann auch in der Bundesrepublik, der Begriff ‚Armut‘ durch den der ‚sozialen Exklusion‘ ausgetauscht und damit die Europäische Union, ihre Mitgliedsstaaten und eben auch der bundesdeutsche Staat sozialpolitisch auf die Aufgabe verpflichtet, soziale Exklusion zu verhindern bzw. zu überwinden und allen Menschen gesellschaftliche Teilhabe und Beteiligung zu ermöglichen oder gar zu gewährleisten. Im EU-Vertrag wurde die „Bekämpfung der Ausgrenzung“ als sozialpolitische, wenngleich gegenüber den Mitgliedsländern subsidiäre Aufgabe der Gemeinschaft eingeschrieben (§ 137), die im Vertrag von Lissabon (§ 153) bestätigt wurde. Im dritten Armuts- und Reichtumsbericht „Lebenslagen in Deutschland“ (2008) stellte die damalige Bundesregierung ihre sozialpolitischen Maßnahmen unter die Überschrift „Stärkung von Teilhabe und sozialer Integration“.² Auf dem Feld der Innenpolitik steht ganz weit oben auf der Agenda, Einwohnerinnen und Einwohner „mit Migrationshintergrund“, also Kinder und Enkel von Eingewanderten, u.a. mit ihrer von der Mehrheitsgesellschaft abweichenden Religiosität, besser in die bundesdeutsche Gesellschaft zu integrieren. Zu diesem Zweck lädt die Bundesregierung seit 2006 zu „Integrationsgipfeln“ und zu „Islam-Konferenzen“ ein. Auf dem fünften „Integrationsgipfel“ am 31.01.2012 wurde ein „Nationaler Aktionsplan Integration“ vorgelegt. Darin heißt es: „Die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland ist eine Schlüsselaufgabe der Bundesregierung“.³

1 Siehe <http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml>; dt. Übersetzung: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf

2 Online verfügbar unter <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsprojekt-a333-dritter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf>

3 Online verfügbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/IB/2012-01-31-nap-gesamt-barrierefrei.pdf

Die Begriffe ‚Inklusion‘ und ‚Integration‘ haben eine erstaunliche Karriere machen können. Wie ihre jeweiligen Gegenbegriffe ‚Exklusion‘ und ‚Desintegration‘ sind sie theoretisch elaborierte, im Gebrauch voraussetzungsvolle Begriffe der Sozialwissenschaften. Von sozialwissenschaftlichen Politikberatern wurden sie in die Politik eingeführt, fanden dort breite Verwendung und wurden so zu politischen Begriffen. Inzwischen gehören sie wie ‚Gerechtigkeit‘, ‚Freiheit‘ und ‚Soziale Marktwirtschaft‘ zur Semantik der bundesdeutschen Politik. Bewegt man sich in diesem Kontext, dann steht ‚Exklusion‘ für soziale Probleme und Verwerfungen, die zugleich als Herausforderungen für Politik gedeutet werden,⁴ ‚Inklusion‘ und ‚Integration‘ hingegen stehen für das Ziel der Politik und für die Aufgabe der sie treibenden Akteure.

Mit ‚Inklusion‘ und ‚Integration‘ wird auf den politischen Arenen der Sachverhalt bezeichnet, dass Einzelne in sozialen Zusammenhängen von Menschen „dazugehören“. Dabei wird dieses „Dazugehören“ von vornherein positiv und entsprechend das Gegenteil, das Nicht-Dazugehören, die Ausgrenzung oder Ausschließung, die Nicht-Berücksichtigung oder die Benachteiligung und das An-den-Rand-Gedrängt-Werden, kurz: die Exklusion, negativ bewertet. Offenkundig gehört die politische Semantik von ‚Inklusion‘ und ‚Integration‘ zu einer symbolischen Ordnung, die das Dazugehören „vorsieht“ und deswegen deren positive Bewertung „vorschreibt“, was allerdings nicht heißt, dass deswegen die darüber geordnete Gesellschaft das vorgesehene Dazugehören auch realisiert, geschweige denn: für alle realisiert. Man wird aber dem entgegenstehende Sachverhalte in dieser Semantik nicht zustimmen und legitimieren oder diese fordern können – und müsste dazu dann auf eine andere Semantik ausweichen. Obgleich aus den auf ihre „Werturteilsfreiheit“ gemeinhin so stolzen Sozialwissenschaften stammend, sind ‚Inklusion‘ und ‚Integration‘ also normativ aufgeladene Begriffe. Deswegen ist eine Sozialethik gut beraten, sich diese Begriffe vor ihrem Gebrauch genauer anzuschauen, damit sie nicht einfach deren normativem Sog erliegt und als Ethik nur vollzieht, was in den von ihr verwendeten Begriffen bereits eingebaut ist und dann einem „semantischen Fehlschluss“ erliegt.⁵

4 Der Begriff ›Desintegration‹ hat es dagegen nicht zu einem politischen Begriff gebracht, so das ›Exklusion‹ und dessen deutsche Synonyme als Gegenbegriff sowohl für ›Inklusion‹, als auch für ›Integration‹ dient. Das wiederum ist ein Indiz dafür, dass in der politischen Semantik ›Inklusion‹ und ›Integration‹ als synonyme Begriffe genutzt - und vermutlich je nach Anwendungsfall eingesetzt werden.

5 Als „naturalistischer Fehlschluss“ wird seit George Edward Moore der schon bereits von David Hume kritisierte Schluss von deskriptiven Aussagen („Sein“) auf präskriptive Aussage („Sollen“) bezeichnet. In Anlehnung daran soll mit dem Kunstwort „semantischer Fehlschluss“ die präskriptive Aussage über einen Gegenstand problematisiert werden, wenn bereits der diesen Gegenstand bezeichnende Begriff normativ aufgeladen ist und der Aussage keine normative Prämisse zusätzlich beigegeben wird, wenn also vom Begriff auf das Sollen geschlossen wird.

1. Inklusion und Integration

In den Sozialwissenschaften wird mit ‚Inklusion‘ und ‚Integration‘ das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft auf der einen und Individuen auf der anderen Seite angesprochen, wobei sich die beiden Pole dieses Verhältnisses gegenseitig konstituieren: Gesellschaften bestehen über die Individuen, die „in“ ihnen gemeinsam leben, – und Individuen ent- und bestehen als Individuen im Zuge ihrer Vergesellschaftung. Klassischerweise wird der Begriff ‚Integration‘ eher auf die Gesellschaft im Ganzen bezogen, wobei dann als Integration deren „Leistung“ bezeichnet wird, die Einzelnen in ein Ganzes einzubinden und auf diesem Wege dieses Ganze „über die Zeit zu bringen“, zu reproduzieren. So erscheint die Gesellschaft als eine Einheit, die aber nur durch die Integration der Individuen überhaupt als Einheit und damit als so etwas wie eine Gesellschaft besteht. In Folge der gesellschaftlichen Integration sind – so zumindest die Annahme einiger der ersten modernen Gesellschaftstheorien – die Einzelnen der Gesellschaft auch zugehörig, sind also in dem Ganzen inkludiert, das sie integriert. Das Verhältnis zwischen Integration, die Einheit der aus Individuen bestehenden Gesellschaft, und Inklusion, die Zugehörigkeit der Individuen zur Gesellschaft, wird in den modernen Gesellschaftstheorien zunächst so innig gedacht, dass die beiden Begriffe zumeist gar nicht scharf voneinander geschieden werden.

Aktuelle Gesellschaftstheorien haben ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen Integration jedoch „entsubjektiviert“ – und brechen deshalb auch das innige Verhältnis zwischen Integration und Inklusion auf, müssen folglich aber auch die beiden Begriffe schärfer unterscheiden. Als Beispiel dafür kann Niklas Luhmanns Systemtheorie (vgl. etwa Luhmann, 1995, S. 237–264) stehen, weswegen das Auseinandertreten von Integration und Inklusion in allerdings nur lockerer Anlehnung an diese vorgestellt werden soll: Moderne Gesellschaften bestehen als Einheit ausdifferenzierter Bereiche, die unterschiedliche Funktionen für die Reproduktion „ihrer“ einer Gesellschaft erbringen, füreinander jedoch Umwelten sind. Einzelne können in diesen unterschiedlichen Bereichen nicht integriert sein, also nicht als deren Teile bestehen, weil sie ansonsten aus den jeweils anderen Funktionssystemen und damit auch von deren Leistungen ausgeschlossen wären. Sie können aber auch nicht in *der* Gesellschaft integriert sein, weil diese nur als Einheit verschiedener Funktionssysteme besteht und daher selbst Individuen nicht integrieren kann. Wenn moderne Gesellschaften also integrieren, sich also als Einheit ihrer verschiedenen Teile reproduzieren, dann heißt das gerade nicht, dass im Zuge dieser Integration die einzelnen Menschen gesellschaftlich, d.h. in den verschiedenen Bereichen moderner Gesellschaften, inkludiert sind. Inklusion „passiert“, wenn sie denn „passiert“, gesondert: Die Einzelnen werden in die verschiedenen Bereiche moderner Gesellschaften eingeführt und sind dort „zugehörig“, oder im Jargon der Systemtheorie gesprochen: sind in den verschiedenen Funktionssystemen als Personen relevant. Wobei diese Relevanz – in systemtheoretischer Perspektive – dann und nur dann besteht, wenn sie über die in den spezialisierten, deshalb aber für die

verschiedenen Funktionssysteme verschiedenen Kommunikationsmedien wie Geld, Bildung, Wissen, Recht und Macht verfügen und so in den verschiedenen Systemen erfolgreich kommunizieren können. Ohne sich an Niklas Luhmanns Systemtheorie zu halten und ohne deren „Entsubjektivierung“ der Gesellschaftstheorie zu folgen, scheint es angesichts der Ausdifferenzierung moderner Gesellschaften angebracht, Inklusion nicht für die Kehrseite von gesellschaftlicher Integration zu halten – und deshalb mit Inklusionsproblemen in integrierten Gesellschaften zu rechnen.

Integration, in diesem Sinne als Reproduktion der Gesellschaft als Einheit verschiedener Teile verstanden, kann prinzipiell zum Thema einer Sozialethik gemacht werden – dann nämlich, wenn *erstens* das Bestehen einer Gesellschaft für die in ihr lebenden Menschen von irgendeinem Wert ist und *zweitens* das Fortbestehen dieser Gesellschaft durch unzureichende Integration prekär geworden ist. Integrationsprobleme der Gegenwartsgesellschaften werden vermutet – und dies vermutlich zurecht. Deren Integration wird etwa dadurch prekär, dass sie und d.h. genauer: die jeweils anderen Bereiche durch die einzelkapitalistisch verfasste Wirtschaft und durch die dort, wie auch in „welt“-wirtschaftlichen Kontexten agierenden einzelwirtschaftlichen Akteure vereinnahmt und dominiert werden („Ökonomisierung“), oder dass durch Entgrenzung der für kapitalistische Wirtschaften konstitutiven Erwerbsarbeit die diese Erwerbsarbeit bislang einhegenden Raum- und Zeitgrenzen eingerissen werden und deshalb die Zwänge der Erwerbsarbeit auch alle anderen Lebensbereiche der Erwerbstätigen bestimmen. Diese oder ähnliche Integrationsprobleme haben eine gemeinsame Logik, dass sie nämlich das „Zusammenspiel“ der ausdifferenzierten Bereiche moderner Gesellschaften bedrohen, bestimmte Bereiche dominant werden lassen und dadurch andere Bereiche in der Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Funktionen beeinträchtigen – und so die Gesellschaft im Ganzen schädigen und deren Reproduktion als Einheit ihrer Teile gefährden. Integrationsprobleme dieser Art werden in den politischen Debatten unter dem Begriff ‚Integration‘ jedoch nicht angesprochen, wenn sie denn überhaupt angesprochen werden – und sollen daher auch in diesem Beitrag nicht weiter behandelt werden.

In den politischen Debatten wird ‚Integration‘ zumeist mit der Bedeutung verwendet, die Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler für den Begriff ‚Inklusion‘ vorsehen, nämlich die Zugehörigkeit von Einzelnen zur Gesellschaft oder eben genauer: zu den verschiedenen Bereichen einer modernen Gesellschaft. Während diese Zugehörigkeit in einigen dieser Bereiche (z.B. Schule und Sozialstaat) eher mit ‚Inklusion‘ bezeichnet wird, verwendet man mit Bezug auf andere Bereiche eher das Wort ‚Integration‘ (z.B. Arbeitsmarkt und Religionspolitik), wobei die differente Verwendung der Wörter keine Systematik erkennen lässt. Auch wenn sich der Beitrag mehr für die politische und entsprechend weniger für die sozialwissenschaftliche Verwendung von ‚Inklusion‘ und ‚Integration‘ interessiert, wird im Folgenden mit dem Ziel der besseren Lesbarkeit und der Eindeutigkeit nur noch ‚Inklusion‘ benutzt.

Probleme der Inklusion zeigen sich in ihrem Gegenteil, also in Exklusionen. Trotz der räumlichen Metapher, die man mit dem Begriff benutzt, wird mit ‚Exklusion‘ nicht einfach die räumliche Nichtzugehörigkeit zu gesellschaftlichen Zusammenhängen bezeichnet (vgl. Kronauer, 2003). Dass Einzelne außerhalb von deren räumlichen Grenzen stehen, räumlich ausgeschlossen sind und innerhalb der Grenzen nicht vorkommen, ist nämlich nur eine besonders extreme Form dessen, was man mit ‚Exklusion‘ feststellen will. Weit mehr soll die Ausgrenzung von Menschen angesprochen werden, die mit anderen innerhalb der Grenzen sozialer Zusammenhänge „existieren“ und dennoch nicht wie diese „dazugehören“, so dass mit ‚Exklusion‘ eine bestimmte Form bezeichnet wird, wie Menschen sozialen Zusammenhängen angehören. Oder paradox gesprochen: ‚Exklusion‘ bezeichnet eine bestimmte Weise der Inklusion. Während aber ‚Inklusion‘ eine vollwertige Zugehörigkeit, eine Zugehörigkeit auf Augenhöhe mit allen anderen, eine Zugehörigkeit mit gleichen Rechten und gleichen Chancen wie alle anderen meint, bezeichnet ‚Exklusion‘ im Gegensatz dazu eine Form der Zugehörigkeit ohne gleiche Rechte und gleiche Chancen, eine Zugehörigkeit nicht „auf Augenhöhe“ mit allen anderen und daher eine Zugehörigkeit zweiter Klasse. Man könnte dies auch so sagen: Exkludierte gehören sozialen Zusammenhängen an, so *als ob* sie ihnen nicht angehörten. Exklusionen dieser Art „machen“ daher keine – im sozialwissenschaftlichen Sinne – Integrationsprobleme, so sich soziale Zusammenhänge und darüber auch Gesellschaften im Ganzen über Exklusionen integrieren (können), sich nämlich als Einheit ihrer Teile dadurch reproduzieren, dass sie Menschen nicht auf Augenhöhe mit allen anderen „bringt“ und „lässt“, sie so nur im Modus der „zweiten Klasse“ dazugehörig sein lässt.

Im Gegensatz zu dem, was die Soziologen „Integration“ nennen, ist die mit ‚Inklusion‘ bezeichnete Zugehörigkeit nicht allein Leistung der gesellschaftlichen Bereiche, in der Einzelne inkludiert sind, sondern immer auch deren eigene Leistung. Dass man in den verschiedenen Bereichen relevant ist, an den dort erstellten Leistungen und Ressourcen teil hat und an den dortigen Kommunikationen beteiligt wird, geht immer auch darauf zurück, *dass* und *wie* die Einzelnen teilnehmen und sich beteiligen, sich dadurch relevant machen. Jedoch ist die von ihnen geleistete Inklusion von Vorleistungen der gesellschaftlichen Bereiche und der dort handelnden und kommunizierenden Menschen abhängig, vor allem von den ihnen gewährten Rechten und Chancen zur Inklusion. Diese Rechte und Chancen werden in den verschiedenen Bereichen auf die Einzelnen „verteilt“ – und mit dem Maß ihrer Ungleichheit wächst auch die Unfähigkeit von Einzelnen, sich in den jeweiligen Bereichen zugehörig zu machen bzw. zu halten.

Spätestens mit ihrer politischen Verwendung gehört ‚Inklusion‘ bzw. ‚Integration‘ zu den Begriffen, die analytische *und* normative Bedeutungen und diese immer zugleich „haben“, mit denen man also auf soziale Tatbestände hinweist und sie begrifflich einordnet und zugleich diese Tatbestände bewertet, dabei aber das erste nicht kann, wenn man das zweite unterlässt. Wer also Exklusionen feststellt, der bewertet sie zugleich negativ, nämlich als etwas, was zumindest eigentlich

nicht sein soll. Wer hingegen den mit ‚Exklusion‘ bezeichneten Sachverhalt feststellt und ihn als positiv, als gewünscht, erlaubt oder gar gesollt beurteilt, der wird bereits bei der Feststellung den Begriff ‚Exklusion‘ nicht verwenden. Gegensätzlich dazu wird ‚Inklusion‘ – zumindest *prima facie* – positiv bewertet: Inklusion soll sein. Wer sie feststellt, der beurteilt sie von vornherein als gesollt, und wer sie vermisst, der vermisst sie, weil sie zumindest „eigentlich“ gesollt ist. Ist man gegen die volle Zugehörigkeit von Einzelnen, wird man diese Überzeugung nicht mit ‚Inklusion‘ vortragen, wird vermutlich sogar ausdrücklich bestreiten, dass es sich dabei überhaupt um eine Frage der Inklusion handelt.

Das in ‚Inklusion‘ ebenso wie in ‚Exklusion‘ steckende normative „Vorurteil“ gilt es aufzuklären, bevor man sich in der Sozialethik dieser Begriffe bedienen kann. Dabei geht es nicht darum, die Begriffe normativ zu „entladen“ und sie dadurch, falls mit dieser „Entladung“ überhaupt erfolgreich, in Distanz zu ihrer alltagssprachlichen Verwendung zu bringen. Vielmehr gilt es, das in ihnen steckende normative „Vorurteil“ zu explizieren und reflexiv einzuholen. Dann lassen sich *erstens* die Grenzen dieser Begriffe abstecken, so mit diesen sinnvoll nur die Zugehörigkeiten und Ausgrenzungen angesprochen werden können, bei denen auch der begrifflich implizierten Bewertung entsprochen werden kann. Und *zweitens* lässt sich der Begründungsbedarf aufklären, der immer dann entsteht, wenn diese Begriffe in normativen Aussagen eingesetzt werden und dann die normativen „Vorurteile“ – zusätzlich – mit hinreichend guten Gründen ausgestattet werden müssen, so dass entsprechende Urteile sich nicht auf die „Vorurteile“, sondern auf die beigegebenen Gründe stützen können.

Sofern ‚Inklusion‘ und ‚Exklusion‘ zwei verschiedene Formen der Zugehörigkeit bezeichnen, werden diese über das Maß an Rechten und Chancen und deren Vergleichbarkeit, wenn auch nicht immer mit scharfen Grenzen, unterschieden. Mit ‚Inklusion‘ bezeichnet man die *volle* Zugehörigkeit, die Zugehörigkeit *auf Augenhöhe zu allen anderen*, die Zugehörigkeit mit gleichen Rechten und Chancen, mit ‚Exklusion‘ das Gegenteil dazu, also eine Zugehörigkeit *zweiter Klasse*, so *als ob* die davon Betroffenen nicht wie die davon Nicht-Betroffenen dazugehören würden. Normativ relevant an der so begriffenen Exklusion ist, dass *erstens* den davon Betroffenen Rechte und Chancen vorenthalten werden, die aber andere als Ausdruck ihrer Zugehörigkeit in Anspruch nehmen können, dass sie dadurch *zweitens* benachteiligt und möglicherweise geschädigt werden und dass *drittens* ihre Ansprüche verletzt werden, die ihnen aus ihrer Zugehörigkeit erwachsen. Ist all dies nicht der Fall, werfen abweichende Zugehörigkeiten keine normativen Probleme auf und werden deswegen sinnvollerweise nicht als Exklusionen bezeichnet. Um dem normativen „Vorurteil“ von ‚Exklusion‘ und spiegelbildlich dazu auch von ‚Integration‘ auf die Spur zu kommen, muss daher auf die Ungleichheiten in den sozialen Zusammenhängen geschaut werden, in denen Einzelne ausgegrenzt oder aber eben inkludiert werden (sollen). Exklusion wie Inklusion „gibt“ es nur in Ansehung der Inklusion aller anderen. Weiterhin müssen die Benachteiligungen und Schäden für die Menschen festgestellt werden, um deren Exklusion und Inklusion es jeweils

geht. Schließlich müssen die durch den jeweiligen Zusammenhang gegebenen „Zusagen“ und „Versprechen“ an die Einzelnen erhoben werden, auf die diese mit Ansprüchen auf Inklusion „antworten“. Exklusion ist vorenthaltene, aber zumeist „zugesagte“ Inklusion, so dass die Forderung von Inklusion – zumindest zumeist – „nur“ auf die Erfüllung einer vorliegenden „Zusage“ dringt. Diese drei Schritte stehen in keiner notwendigen Reihenfolge und werden je nach vorliegendem Fall mal in dieser, mal in einer anderen Reihenfolge beschrritten. Aber erst wenn die drei Schritte gegangen wurden, lässt sich die in ‚Inklusion‘ und ‚Exklusion‘ eingebaute Bewertung einlösen sowie mit hinreichend guten Gründen unterfüttern – und lassen sich dann „mit gutem Gewissen“ Exklusionen kritisieren und Inklusion fordern. Diese recht abstrakten Anmerkungen sollen im Folgenden konkretisiert werden, zunächst für die Exklusion der von Arbeitslosigkeit und Bildungsdefiziten Betroffenen (2.) und abschließend für die Ausgrenzung von Muslimas und Muslimen (3.).

2. Inklusion durch Arbeit und Bildung

Gesellschaftliche Ausgrenzungen werden nach allgemeiner Überzeugung vor allem durch Arbeitslosigkeit und durch fehlende oder unzureichende Bildung verursacht, wobei fehlende oder unzureichende Bildung als eine der maßgeblichen Ursachen für Arbeitslosigkeit gilt. Dabei betreffen die beiden Ausgrenzungen nicht nur die Bereiche, in denen sie ursprünglich stattfinden, eben nicht nur Erwerbsarbeit und Bildung. Die Ausgrenzungen dort ziehen Kreise und bewirken Ausgrenzungen auch in anderen Bereichen der Gesellschaft. Weil jemand keine zureichende Bildung hat, findet er keine – zumindest keine ausreichend entlohnte und sozial abgesicherte – Erwerbsarbeit; und weil er keine Erwerbsarbeit findet, findet er keine soziale Anerkennung, verfügt nicht über ausreichend Geld, kann beim Konsum nicht mithalten und bei kulturellen Veranstaltungen nicht mitmachen. Für die zuletzt genannte Exklusion wird wiederum auch fehlende und unzureichende Bildung als Ursache ausgemacht, genauso wie für ungesunde Lebens- und Ernährungsstile.

Arbeit und Bildung, so heißt es, sind der Schlüssel der Inklusion. Deshalb wird seit einigen Jahren die Kommodifizierung der Erwerbsarbeit betrieben, also die Verschärfung des sozialen Zwangs in die Erwerbsarbeit hinein und die Zurichtung des Lebens, gerade das der Jungen, auf die Erwerbsarbeit hin. Sie sollen „beschäftigungsfähig“ gemacht werden, damit sie auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich sein können. Mit dieser Politik wird den davon Betroffenen das Versprechen gegeben, dass man durch Arbeit an den eigenen Defiziten Arbeit findet und durch Erwerbsarbeit nicht nur auf dem Arbeitsmarkt inkludiert wird, sondern auch in allen anderen für die Einzelnen relevanten Bereichen der Gesellschaft volle Zugehörigkeit erlangen kann. Diese Politik gibt also ein „Versprechen“ auf Inklusion – und zwar ausdrücklich an die, die wegen fehlender Erwerbsarbeit oder drohender Arbeitslosigkeit bislang nicht voll dazugehören können oder deren volle Zugehörigkeit bedroht

ist. Dieses Versprechen wird von der Sozialethik nicht erzeugt, sondern in der Programmatik dieser Politik entdeckt.

Tatsächlich wird aber dieses Versprechen nicht eingelöst (vgl. zum Folgenden Möhring-Hesse, 2009, S. 22–33): Repressive Arbeitsförderung führt zu einem für die davon Betroffenen besonders scharfen Zwang in die Erwerbsarbeit hinein und sie führt zudem zu abweichenden, prekären Erwerbsarbeitsverhältnissen, etwa zu Erwerbsarbeit ohne ausreichende Erwerbseinkommen, zu untypischen Beschäftigungsformen und – im Extrem – zu den bloßen „Arbeitsgelegenheiten“. So aber werden die davon betroffenen Menschen auf den Arbeitsmärkten und in den Betrieben und Unternehmen gerade nicht voll und auf Augenhöhe mit allen anderen inkludiert; sie werden nämlich dort in den Modus der „zweiten Klasse“ gebracht – und so eben exkludiert. Weil aber Exklusionen ausstrahlen, bringen sie die davon Betroffenen auch außerhalb der Erwerbsarbeit in die „zweite Klasse“. In der Bundesrepublik führt deswegen nicht nur fehlende Erwerbsarbeit, sondern eben auch Erwerbsarbeit zu Exklusionen – und dies nicht zuletzt deshalb, weil die von Arbeitslosigkeit Betroffenen oder Bedrohten zu Objekten besonderer Inklusionspolitiken gemacht werden.

Inklusionspolitik wird – zumindest programmatisch – auch auf dem Feld der Bildung, insbesondere dem der schulischen Bildung, betrieben. Nicht zuletzt weil schulische Bildung und vor allem Zertifikate schulischer Bildung die späteren Chancen auf den Arbeitsmärkten bestimmen, soll gesellschaftlich mehr in die Bildung der Kinder investiert werden, dabei sollen insbesondere die Bildungsanstrengungen der Kinder aus bildungsfernen Haushalten angeregt und deren Bildungserfolge verbessert werden. Gerade ihnen wird politisch ein Versprechen gegeben, dass sich ihre Bildungsanstrengungen lohnen und ein Leben „inmitten“ der Gesellschaft ermöglichen. Wiederum *erzeugt* die Sozialethik das Inklusionsversprechen von schulischer Bildung nicht, sondern *entdeckt* es im Programm entsprechender Bildungspolitiken.

Tatsächlich mobilisiert die öffentliche Aufwertung der Bildung und die Verheißung von Bildungsrenditen in der Zukunft Bildungsanstrengungen vor allem bei denen, die keinerlei Bildungsnachteile beheben, sondern Bildungsvorteile gegenüber der von unten nachwachsenden Konkurrenz verteidigen (vgl. dazu Bude, 2011). Das intensiviertere Bildungsengagement in den Haushalten der Bildungsbeflissenen führt dazu, dass neue Bildungsansprüche geschaffen und zugleich okkupiert, damit aber die Bildungserfolge der Nachzügler „entwertet“ – und im Ergebnis bestehende Bildungsvorsprünge erneuert werden. Die politisch unterstützten Bildungsanstrengungen derer, die durch Bildung inkludiert werden sollen, werden so aber entwertet – und damit werden zugleich auch deren Chancen gemindert, durch Bildungsanstrengungen volle Zugehörigkeit nicht nur in ihren Schulen, sondern darüber auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen zu erlangen. Dabei sind die Bildungspolitiken nicht einmal hinreichend eindeutig: Setzen sie einerseits auf Chancengleichheit und damit auf nachholende Bildungserfolge, nehmen sie andererseits auf die Bildungsinteressen der Bildungsbeflissenen Rücksicht – und

müssen dies wohl auch, weil diese in der politischen Öffentlichkeit ein argumentativ mächtiger Anwalt eigener Interessen sind. Wenn auch aus anderen Gründen führt die Inklusionspolitik schulischer Bildung, wie die zeitgleich betriebene Politik der Beschäftigungsförderung, zum Gegenteil von Inklusion, die sie verspricht. Sie bringt im Ergebnis Exklusionen oder verfestigt diese zumindest – und verletzt somit die Ansprüche der davon Betroffenen, die durch die staatlichen Bemühungen, sie dazugehörig zu machen, und die ihnen dabei gegebenen Versprechen begründet werden. Sozialethik, die sich Exklusionen zum Gegenstand wählt, gerät daher zur Kritik an den diese Exklusionen angehenden Inklusionspolitiken.

3. Exklusion durch Religionszugehörigkeit

Die volle Zugehörigkeit wird in allen Bereichen moderner Gesellschaften an Bedingungen geknüpft, wenn etwa die Teilnahme an politischen Debatten an die Bedingung geknüpft wird, dass man die Regeln der demokratischen Deliberation achtet. Dass Inklusion oder genauer: die Rechte und Chancen zur Inklusion an Bedingungen geknüpft werden, lässt sich grundsätzlich rechtfertigen, so, wie die Bedingungen im Konkreten dann allerdings auch gerechtfertigt werden müssen. Nicht gerechtfertigt werden kann aber, dass – außerhalb von Religionsgemeinschaften – eine bestimmte Religionszugehörigkeit zur Bedingung von bzw. zur Barriere für Inklusion gemacht wird.

Dass Religionszugehörigkeit nicht als Bedingung sozialer Zugehörigkeit gesetzt werden darf, begründet sich in der Religionsfreiheit, die wiederum ein keineswegs banales Menschenrecht ist (vgl. Möhring-Hesse, 2011, S. 141–160). Seit Entstehung der Idee von Menschenrechten wird die Freiheit, sich gegenüber den von den Religionen vertretenen „letzten Dingen“, den von diesen vermittelten Weltdeutungen sowie in den von ihnen eingeübten Praxen zu entscheiden und zu verhalten, zu den Menschenrechten gezählt und wird damit als wesentlich dafür gehalten, dass Menschen als Menschen anerkannt werden. Um in diesem Sinne frei zu sein, müssen Menschen vor gegenläufigen Diskriminierungen geschützt werden: Dafür, dass man sich in der gewählten Weise zu den von Religionen vertretenen Gemeinschaften, Praxen, Überzeugungen und Einstellungen verhält, darf man weder vom Staat, noch von Mitmenschen oder anderen gesellschaftlichen Organisationen benachteiligt werden. Da das Recht auf Religionsfreiheit wie auch alle anderen Menschenrechte universal gilt, gilt es nicht nur in Bezug auf die in einer Gesellschaft jeweils üblichen oder durch ihre historische Bedeutung oder Größe typischen Religionen, sondern – zumindest in einem ersten Schritt – in Bezug auf alle Religionen, denen sich Menschen unter Bedingungen ihrer Religionsfreiheit zurechnen. Es gibt also keine Religionsfreiheit nur in Bezug auf eine oder auf ausgewählte Religionen. Zwar sind der Rechtsträger dieses Menschenrechts nicht die Religionen; es sind vielmehr die Menschen, die sich gegenüber den Religionen frei entscheiden und verhalten können sollen. Doch schließt dieses Recht der Menschen nicht nur

entsprechende Überzeugungen und Einstellungen, mithin auch komplexe Welt- und Selbstdeutungen ein. Es betrifft auch die in den Religionen angebotenen Gemeinschaftsformen und Praxen, die mit deren religiösen Überzeugungen und Einstellungen zumeist verbunden sind und in einigen Religionen – zumindest in einigen ihrer Ausdrucksformen sogar primär – gleichsam der eigentliche Inhalt der religiösen Überzeugungen und Einstellungen sind. Im Recht auf Religionsfreiheit geht es mithin nicht nur um die Freiheit von „Weltanschauungen“, sondern auch um die Freiheit der Religionsausübung. Dieses Recht auf Religionsfreiheit hat die Sozialethik nicht erfunden, sondern als ein „Versprechen“ (nicht nur) der bundesdeutschen Gesellschaft entdeckt, wobei dieses Versprechen stellvertretend durch den Staat in dessen Grundgesetz geschrieben wurde.

Dafür, dass dieses Versprechen gegenüber Muslimen nicht hinreichend eingelöst wird, gibt es einige Indizien. So sind „Menschen mit Integrationshintergrund“ – und unter ihnen vermutlich vor allem Muslime – stärker von Arbeitslosigkeit und ebenso stärker von prekären Arbeitsverhältnissen betroffen; muslimische Kinder haben – als Gruppe – eine geringere Bildungsbeteiligung und erwerben geringere Bildungsabschlüsse. Muslime haben in der Bundesrepublik keine vergleichbaren Möglichkeiten, ihre Religiosität nicht nur zu „haben“, sondern gemeinschaftlich und in der ihrer Religion entsprechenden Form auszuüben.

Statt nun aber diese und ähnliche Benachteiligungen als Exklusionen zu analysieren und darin eine Verletzung des auch Muslimen zugesprochenen Rechts auf Religionsfreiheit zu sehen, wird keineswegs nur in der scharfen Form eines Thilo Sarrazin behauptet, dass diese und ähnliche Benachteiligungen von Selbstexklusionen herrühren und diese wiederum in der Religionszugehörigkeit der davon Betroffenen begründet sind. Im Gegenzug fordert man, dass die Muslimas und Muslime ihre Selbstexklusionen aufgeben, sich „integrieren“ und dazu ihren Islam den Notwendigkeiten ihrer Inklusion anpassen. Zumindest der Hang zu solch stereotypischen Zuweisungen ergibt sich immer dann, wenn die Exklusion von Muslimas und Muslimen auf deren Religionszugehörigkeit und dann nicht auf andere Ursachen, wie etwa deren höhere Betroffenheit von Arbeitslosigkeit, zurückgeführt wird. Ähnlich wie zu Beginn der Moderne die Katholiken stereotypisch als Verweigerer der Moderne gezeichnet wurden, weil sie, die überdurchschnittlich auf dem Lande lebten, unterdurchschnittliche Bildungserfolge hatten, gerät heutzutage der Islam in den Fokus, wenn man sich die Exklusion der Muslime zu erklären sucht. Hinter diesen oder ähnlichen Analysen verbergen sich stereotypische Auszeichnungen des Islams, der eben auf dem Wege der Stereotypisierung zur Ursache mangelnder Inklusionsbereitschaft oder -fähigkeit „gemacht“ wird und dann den Muslimen zugeschrieben wird. Auf diesem Wege wird Muslimen die volle Inklusion in wichtigen Bereichen der bundesdeutschen Gesellschaft verweigert und damit das auch ihnen grundgesetzlich zugesprochene Recht auf Religionsfreiheit nicht hinreichend gewährt; zugleich wird die Exklusion den davon Betroffenen zugeschrieben und gerade dadurch noch einmal verschärft.

In diesem Fall sind es aber nicht Inklusionspolitiken, die das Gegenteil von dem erreichen, was sie den von Exklusion Betroffenen oder Bedrohten versprechen; in diesem Fall werden Exklusionen erzeugt oder zumindest verfestigt, indem der politische Fokus der Inklusionspolitik so auf eine Eigenschaft der davon Betroffenen oder Bedrohten gelenkt wird, dass er zum Gegenstand von stereotypischen Zuschreibungen wird – und auf diesem Wege Menschen zu Menschen „zweiter Klasse“ macht – und damit ausgrenzt. Wiederum gerät die Sozialethik, die sich Exklusionen zum Thema macht, zur Kritik an einer gegenwärtig typischen Inklusionspolitik.

Diese und die zuvor behandelten Inklusionspolitiken werden (vermutlich) mit den allerbesten Absichten betrieben. Gleichwohl scheitern sie daran, dass sie – wenn auch jeweils unterschiedlich – die von Exklusion Betroffenen oder Bedrohten gezielt zum Gegenstand ihrer Inklusionsbemühungen machen und gerade so gesonderte Tatbestände für diejenigen schaffen, deren Exklusion überwunden werden soll. Genau damit erreichen sie das genaue Gegenteil von dem, was sie versprechen – und können vom Ergebnis her auch nicht die besonderen Belastungen und Beeinträchtigungen rechtfertigen, die sie denen zumuten, denen sie im Gegenzug Inklusion versprechen. Lassen sich diese Überlegungen verallgemeinern, dann sollte Inklusionspolitik ihre Adressaten nicht besonders hervorheben, sondern sie stattdessen in genau dem Kreis von Menschen „aufgehen“ lassen, in dessen Mitte sie volle Zugehörigkeit erlangen sollen.⁶ Inklusionspolitik wäre dann bereits im Vollzug ihrer Anstrengungen inklusiv – und dann im Ergebnis vermutlich auch erfolgreich.

Literatur

- Bude, H. (2011). *Bildungsparadoxie. Was unsere Gesellschaft spaltet*. München: Carl Hanser Verlag.
- Kronauer, M. (2003). *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Luhmann, N. (1995). Inklusion und Exklusion. In ders., *Die Soziologie und der Mensch* (Soziologische Aufklärung, Bd. 6, S. 237–264). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Möhring-Hesse, M. (2007). Diakonische Inklusion. Die Option für die Armen unter den Bedingungen des aktivierenden Sozialstaats. *Ethik und Gesellschaft 2007, 1*, Art. 6. Verfügbar unter <http://www.ethik-und-gesellschaft.de/dynasite.cfm?dsamid=102201> [21.07.2012].
- Möhring-Hesse, M. (2009). Soziale Exklusion durch Erwerbsarbeit und Aktivierungspolitik. In *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 40* (4), 22–33.
- Möhring-Hesse, M. (2011). Religionen und Menschenrechte. Postsäkulare Herausforderungen für eine säkulare Pädagogik. In G. Steffens & E. Weiß (Hrsg.), *Menschenrechte und Bildung* (Jahrbuch für Pädagogik 2011, S. 141–160). Frankfurt a. M.: Peter Lang.

⁶ Zu der Frage, was dies für den Bereich kirchlicher Diakonie bedeuten könnte, vgl. Möhring-Hesse, 2007.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.) (2012). *Nationaler Aktionsplan Integration. Zusammenhalt stärken – Teilhabe verwirklichen* (Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration). Berlin. http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/IB/2012-01-31-nap-gesamt-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile [11.07.2012].